

Schwarzer Faden



Zweite Staatsprüfung für Juristen

Informationen zum zweiten juristischen Staatsexamen

Erstellt vom Referendarrat bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts

Stand: Juli 2018

Trotz sorgfältiger Ausarbeitung, können wir leider keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen.

Gliederung:

1. Einleitung
2. Die Examensvorbereitung
3. Grundlagen des Prüfungsverfahrens
4. Ablauf des Prüfungsverfahrens
5. Der Weg zur Prüfung
6. Die Klausuren
7. Zugelassene Hilfsmittel
8. Der Bücherkoffer
9. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung
10. Die mündliche Prüfung
11. Bewertung der Leistungen
12. Unterbrechung der Prüfung und Schreibverlängerung
13. Ende des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses
14. Ergänzungsvorbereitungsdienst
15. Verbesserungsversuch
16. „Dritter Versuch“

1. Einleitung

Dieser Leitfaden gibt Hinweise zu dem Ablauf des zweiten Staatsexamens. Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Gemeinsamen Prüfungsamtes unter: www.justiz.hamburg.de/2-examen

2. Die Examensvorbereitung

Die Examensvorbereitung für das zweite juristische Staatsexamen beginnt – anders als im Studium – bereits mit der ersten Ausbildungsstation bei der Staatsanwaltschaft. Es ist sehr zu empfehlen, mit dem Klausurenschreiben rechtzeitig zu beginnen. Zu diesem frühen Zeitpunkt wird man sich aber nur auf die strafrechtlichen Klausuren konzentrieren können. Im weiteren Verlauf der Ausbildung werden dann zusätzliche Klausuren hinzukommen. Es hat wenig Sinn, mit dem Klausurenschreiben zu beginnen, bevor man die entsprechende AG dazu besucht hat.

Spätestens kurz nach der Zivilstation – also in der Verwaltungsstation – sollte man mit dem regelmäßigen Klausurenschreiben begonnen haben. Übungsklausuren werden in den vier Landgerichtsbezirken Flensburg, Itzehoe, Kiel und Lübeck jede Woche angeboten. Für das Anfertigen, die Abgabe, Korrektur, Rückgabe und Besprechung der Klausuren gelten in den verschiedenen Landgerichtsbezirken unterschiedliche Regelungen. Genauere Informationen zu jedem LG-Bezirk findet ihr auf der jeweiligen Referendarhomepage eures Landgerichts oder auf unserer Homepage unter:

<http://referendarrat-sh.de/?cat=4>

In den einzelnen Landgerichtsbezirken werden auch freiwillige AGen im Zwangsvollstreckungsrecht und im Revisionsrecht angeboten, deren Besuch dringend zu empfehlen ist.

Erfahrungsgemäß wird die Zivilklausur mit dem Schwerpunkt „Handels- und Gesellschafts- oder Zivilprozessrecht“ überwiegend aus dem Gebiet des Zwangsvollstreckungsrechts gestellt, wofür die Vorbereitung in den Pflicht-AGs nicht ausreichend ist. Die Anwaltsklausur aus dem Strafrecht wird mit einiger Wahrscheinlichkeit als Revisionsklausur geschrieben. Auch hier gilt, dass eine Vorbereitung in den Pflicht-AGs überwiegend nicht erfolgt.

Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung empfiehlt sich der Besuch einer Aktenvortrags-AG, die ebenfalls als freiwillige AG in einigen Landgerichtsbezirken (u. U. erst auf Nachfrage) angeboten wird. Sprecht hierzu die zuständigen Referenten für die Referendarangelegenheiten in euren Landgerichtsbezirken an.

Für nähere Informationen schaut auf die Referendarseite eures Landgerichts. Eine Übersicht der in den Landgerichtsbezirken angebotenen freiwilligen AGen findet Ihr teilweise auch hier:

<http://referendarrat-sh.de/?cat=3>

Es ist auch möglich, während des Referendariats ein Semester an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften (DHV) in Speyer zu absolvieren. Da an der DHV eine Vielzahl von examensrelevanten Vorbereitungskursen in allen Rechtsgebieten angeboten wird, hat man die Möglichkeit, sich drei Monate lang intensiv auf das Examen vorzubereiten.

3. Die Grundlagen des Prüfungsverfahrens

Bundesrechtliche Grundlage für das Prüfungsverfahren ist § 5d DRiG. Da Schleswig- Holstein zusammen mit Bremen und Hamburg ein Gemeinsames Prüfungsamt (GPA) eingerichtet hat, ist das Prüfungsverfahren in einem Staatsvertrag zwischen den drei Ländern, der sogenannten Länderübereinkunft (LÜ), geregelt. Die LÜ regelt das Prüfungsverfahren nur in den Grundzügen. Einzelheiten werden durch Verfügungen der GPA-Präsidentin bekannt gemacht. Die Texte der Verfügungen werden in aller Regel bei der Einstellung ausgeteilt.

Die Grundlagen im Einzelnen:

- §§ 5-6 DRiG
- Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für das zweite juristische Staatsexamen
- §§ 30–35 JAVO
- Verfügung der OLG-Präsidentin über Inhalt und Ablauf des zweiten juristischen Staatsexamens
- Hilfsmittelfreigabe vom 01.12.2015
- Weisungen für die Klausuren und den Kurzvortrag des GPA

Es ist ratsam, alle diese Vorschriften wenigstens einmal genau zu lesen, da sich dadurch viele Fragen über den Ablauf der Ausbildung erübrigen.

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen findet man auf der jeweiligen Homepage vom GPA und OLG.

<http://justiz.hamburg.de/wichtige-vorschriften-und-termine/>

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/OLG/Oberlandesgericht/Referendare/Gesetzestexte/Gesetzestexte.html>

4. Ablauf des Prüfungsverfahrens

Im letzten Monat der Rechtsanwaltsstation (in der vierten Station, also im 21. Ausbildungsmonat) werden acht Klausuren geschrieben (§ 6 Abs. 2 und 4 LÜ). Die Termine für die Klausuren werden regelmäßig in die erste Hälfte eines jeden "geraden" Monats gelegt. Klausurmonate sind danach: Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember. Die Termine für die Klausuren findet Ihr auf der Homepage des GPA.

<http://justiz.hamburg.de/wichtige-vorschriften-und-termine/>

Die mündliche Prüfung findet nach dem Ende der dreimonatigen Wahlstation statt.

5. Der Weg zur Prüfung

Am Ende der Verwaltungsstation erhaltet Ihr einen Brief von der Referendarabteilung des OLG, in dem ihr gebeten werdet, Angaben zur Wahlstation und zum bevorzugten Ort des schriftlichen Examens zu machen. Klausurorte sind Kiel und Schleswig. Es kann allerdings nicht immer allen Wünschen entsprochen werden.

Durch die Art der Wahlstation nach den Klausuren wird das Rechtsgebiet des Aktenvortrages festgelegt (vgl. § 16 Abs. 4 LÜ).

Die Schwerpunktbereiche für die Wahlstation finden sich in § 32 Abs. 3 JAVO.

6. Die Klausuren

Die fünfständigen Klausuren werden in einem Zeitraum von 14 Tagen geschrieben und zwar im Regelfall an den Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag. Es wird unliniertes Papier beschrieben. Ein liniertes Papier zum Unterlegen liegt

aus. Das GPA empfiehlt, mit einem wasserfesten Stift zu schreiben, damit die Lesbarkeit unter allen Umständen erhalten bleibt.

Die Examensklausuren im Einzelnen gemäß § 8 Abs. 2 LÜ

- drei im Bürgerlichen Recht ohne das Handels- und Gesellschaftsrecht
- eine im Bürgerlichen Recht mit Schwerpunkt im Handels, Gesellschafts- oder der Zivilprozessrecht
- zwei im Strafrecht
- zwei im Öffentlichen Recht

Die zivilrechtlichen Klausuren sind Urteile, Beschlüsse oder Anwaltsklausuren. Die Klausuren können auch aus der Notararbeit entnommen sein und sich z. B. mit Erbrecht, testamentsrechtlichen Fragen oder Vertragsrecht befassen.

Ab dem Klausurdurchgang Juni 2014 wird noch ein zusätzlicher Klausurtyp eingeführt, nämlich eine Anwaltsklausur mit rechtsgestaltendem Schwerpunkt (Kautelarklausur). Dieser Klausurtyp wird zunächst ausschließlich im Rahmen der zivilrechtlichen Klausuren geprüft werden.

Im Strafrecht kann z.B. ein strafrechtliches Gutachten und ein Entwurf der sich daraus ergebenden Entschließung der Staatsanwaltschaft zu fertigen sein; eine Anwaltsklausur im Strafrecht kann sich beispielsweise mit einem Einspruch gegen einen Strafbefehl, einer Beschwerde gegen einen Haftbefehl, einem Bewährungswiderruf, einer Vorschaltbeschwerde oder der Revision aus Verteidigersicht befassen. Unwahrscheinlich ist dagegen ein Urteil im Revisionsverfahren.

Im Öffentlichen Recht ist z.B. ein Entwurf der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (Urteil oder Beschluss), ein Widerspruchsbescheid oder ein PKH-Beschluss zu fertigen, eine Anwaltsklausur kann beispielsweise eine Klage gegen einen Widerspruchsbescheid oder einstweiligen Rechtsschutz betreffen.

Pro Durchgang können bis zu vier Anwaltsklausuren gestellt werden, wobei diese jedes Rechtsgebiet betreffen können. Von dieser Möglichkeit wurde in den letzten Examensdurchgängen verstärkt Gebrauch gemacht. Es gibt keine verbindlich festgelegte Reihenfolge der Klausuren.

Die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten werden spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Es besteht die Möglichkeit, die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten mit einem Passwort

auf der Homepage des GPA abzurufen. Über den Termin, ab dem Ihr Eure Ergebnisse erfahren werdet, gibt das GPA Auskunft.

<http://justiz.hamburg.de/2-examen/>

Die Aufsichtsarbeiten können erst nach der mündlichen Prüfung eingesehen werden. Ihr solltet euch beim GPA einen Termin zur Einsichtnahme geben lassen.

7. Zugelassene Hilfsmittel

Die derzeit geltende Hilfsmittelverfügung findet Ihr auf der Homepage des GPA.

<http://justiz.hamburg.de/wichtige-vorschriften-und-termine/>

Zu den Klausuren sind folgende Hilfsmittel zugelassen, die an jedem Klausurtag mitgeführt werden dürfen:

Gesetzessammlungen:

- Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Kommentare:

- Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch
- Thomas/Putzo, Zivilprozessrecht
- Fischer, Strafgesetzbuch
- Meyer-Goßner, Strafprozessordnung
- Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz
- Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung

Die Kommentare sollten möglichst in neuester Auflage vorhanden sein; für Gesetzestexte gilt die Regelung, dass die Nachlieferungen bis zwei Monate vor der Klausur einsortiert sein sollen. Das GPA stellt landesrechtliche Vorschriften auszugsweise zur Verfügung, soweit sie benötigt werden.

Die Ergänzungsbände des Schönfelder und des Sartorius sind nicht zugelassen. Die zugelassenen Kommentare in den mündlichen Prüfungen variieren je nach gewähltem Schwerpunkt. Bitte beachtet hierzu die Regelungen der Hilfsmittelverfügung.

8. Der Bücherkoffer

Da die Kommentare sehr teuer sind, besteht die Möglichkeit, einen Bücherkoffer zu mieten. Ihr solltet euch so früh wie möglich, d.h. mindestens 1 Jahr vor euren schriftlichen Examensklausuren, darum bemühen, bei einem der Anbieter einen Bücherkoffer zu erhalten.

Ansonsten kann es passieren, dass zu Eurem Termin keine weiteren Koffer verfügbar sind und Ihr Euch diese selbst kaufen müsst.

Boysen + Mauke in Hamburg:

In Hamburg bietet die Buchhandlung boysen+mauke, Buchardstr. 21, 20095 Hamburg und Große Johannisstraße 19, 20457 Hamburg Bücherkoffer zur Vermietung und Abholung an. Die Miete beträgt für eine Leihdauer von vier Wochen 120,00 EUR (Stand 07/18). Anstelle eines Kautionsbetrages ist im Mietvertrag ein SEPA-Lastschriftmandat mit IBAN als Sicherheit für den Fall zu erklären, dass es seitens des Vermieters zu einer berechtigten Forderung kommen sollte. Es besteht eine Abnahmepflicht für das Paket aller Kommentare, einzelne können nicht gemietet werden. Wer die Kommentare zu den schriftlichen Prüfungen ausgeliehen hat, kann die für das jeweilige Wahlfach benötigten Kommentare für weitere 30,00 EUR auch für die mündliche Prüfung mieten. Die erstmalige Miete der Kommentare für das Wahlfach beträgt 40,00 EUR. Bestellungen können nur persönlich entgegen genommen werden und sind verbindlich. Informationen erhaltet Ihr bei boysen+mauke unter der Nummer 040 / 44 18 31 70. Aufgrund des begrenzten Angebotes wird seitens der Buchhandlung empfohlen, sich ca. drei Monate vor dem Examen zu melden.

MLP in Kiel:

In Kiel bietet MLP Bücherkoffer zum Verleih an. Die Koffer sind in den Geschäftsstelle erhältlich und werden gegen eine Gebühr von je 65,00 EUR und Hinterlegung einer Sicherung in Höhe von 250,00 EUR für die Klausuren zur Verfügung gestellt. Für die mündliche Prüfung werden die benötigten Kommentare sodann kostenfrei zur Verfügung gestellt. Es fällt lediglich erneut eine Kaution in Höhe von 250,00 EUR an. Die Koffer werden ebenfalls nur komplett vermietet; einzelne Kommentare können nicht ausgeliehen werden. Nähere Infos erhaltet ihr unter 0431-980 7454. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Küterstr. 14 – 18.

Juristenkoffer.de:

Des Weiteren stellt auch das Internetportal www.juristenkoffer.de alle zugelassenen Kommentare in neuester Auflage zu einem Mietpreis ab 100,00 EUR ohne Mietkaution und ohne Portokosten zur Verfügung. Die Kommentare werden per Post in einem Rollkoffer geliefert.

examenskommentare.de

Das Portal www.examenskommentare.de stellt die in Schleswig-Holstein zugelassenen Kommentare schon ab 69,- € zur Verfügung. Über die Mailadresse info@examenskommentare.de oder telefonisch unter Tel: 0211 / 43637572 könnt Ihr Kontakt aufnehmen.

Achtung: Es soll vorgekommen sein, dass in den gemieteten Kommentaren handschriftliche Notizen gemacht wurden. Es versteht sich von selbst, dass dies nicht nur gegenüber dem Vermieter verboten ist und als Täuschungsversuch in der Prüfung gewertet werden kann, sondern dass man damit auch nachfolgende Prüflinge in große Schwierigkeiten bringen kann.

9. Zulassung zur mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung findet nach der Wahlstation statt. Der früheste Termin kann schon nach Ablauf von 14 Tagen nach Ende der Wahlstation liegen.

Zugelassen wird gemäß § 15 Abs. 1 LÜ, wer einen Gesamtdurchschnitt in den acht Klausuren von mindestens 3,75 Punkten und zusätzlich vier Klausuren mit mindestens vier Punkten erreicht hat, wobei mindestens eine im Zivilrecht bestanden sein muss. Erfüllt man diese Voraussetzungen nicht, ist die Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 LÜ nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung findet mit maximal fünf Kandidaten aus Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein statt. Eine nach Ländern gesonderte Prüfung findet nicht statt.

Das GPA teilt mit der Ladung zur mündlichen Prüfung die Telefonnummern der Mitprüflinge mit, soweit diese sich vorher damit einverstanden erklärt haben (dies wird vom GPA vorab formularmäßig erfragt).

Auch für das zweite juristische Staatsexamen gibt es sogenannte Prüfer-Akten. Diese findet ihr beispielsweise unter www.juristische-lehrgaenge.de, www.anwalt-ahrens.com/ oder unter <http://www.protokolle-assessorexamen.de/> (teilweise ist eine Gebühr zu entrichten).

10. Die mündliche Prüfung

Gemäß § 16 Abs. 4 LÜ beginnt die mündliche Prüfung mit einem in freier Rede gehaltenen Aktenvortrag. Der Vortrag wird dem Schwerpunktbereich entnommen. Der Schwerpunktbereich ist der für die Wahlstation bei der Anmeldung zum Examen gewählte Schwerpunkt. Den Prüflingen werden zur Vorbereitung des Vortrages die Akten 90 Minuten vor Beginn des Vortrages ausgehändigt. Die Vortragsdauer soll zehn Minuten nicht überschreiten. Weitere fünf Minuten werden von der Prüfungskommission u. U. für Ergänzungsfragen genutzt. Es kann hierbei auch auf die anwaltliche Sicht abgestellt werden.

Nach den Vorträgen gliedert sich die Prüfung in vier Abschnitte (§ 16 Abs. 5 LÜ). Geprüft werden das Zivilrecht, das Strafrecht, das Öffentliche Recht und die Gegenstände des Schwerpunktbereiches einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechtes.

11. Bewertung der Leistungen

Die Gesamtnote wird gemäß § 17 Abs. 2 LÜ errechnet durch eine Addition der in den acht Aufsichtsarbeiten, im Vortrag und in den vier weiteren Abschnitten der mündlichen Prüfung erreichten Punktzahlen. Bestanden ist die Prüfung, wenn die Punktzahl der Gesamtnote mindestens 4 Punkte beträgt (§ 18 Abs. 1 S. 1 LÜ).

Die Klausuren zählen je 8,75 %, insgesamt also 70 %. Der Aktenvortrag fällt mit 8 % ins Gewicht, die mündlichen Prüfungen zählen jeweils 5,5 %, insgesamt somit 22 %. Nach § 18 Abs. 2 LÜ hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Wunsch eines Prüflings das Ergebnis mündlich zu begründen. Hierbei ist darauf zu achten, dass in der Vergangenheit der Vorsitzende die Kandidaten auf das Protokoll verwiesen hat. Dem Protokoll gemäß § 19 LÜ ist aber hinsichtlich der Begründung der Noten in der Regel nichts zu entnehmen, obwohl die Vorschrift verlangt, dass der Gegenstand und die Einzelbewertungen und die Schlussentscheidungen des Prüfungsausschusses mit den Gesamtnoten in die Prüfungsniederschrift aufgenommen werden müssen.

Auch im zweiten juristischen Staatsexamen gibt es nach § 5d Abs. 4 DRIG die Möglichkeit, von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abzuweichen (entspricht dem "Sozialpunkt" im ersten Examen), wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen der Prüfung hat; hierbei sind auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst, also eure Zeugnisnoten, zu berücksichtigen. Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht übersteigen; im Klartext heißt das, eine Abweichung von mehr als 1,00 Punkten ist nicht zulässig. Es sei noch kurz darauf hingewiesen, dass der Wortlaut der Vorschrift insofern nicht ganz eindeutig ist und eine Abweichung auch nach unten

zulässt, wenn dies den Gesamteindruck besser kennzeichnet.

Die Ergebnisse des letzten Jahres werden in einer Statistik jährlich vom GPA veröffentlicht und erscheinen sodann auf unserer Homepage.

12. Unterbrechung der Prüfung und Schreibverlängerung

Es besteht die Möglichkeit, während der schriftlichen Aufsichtsarbeiten aus wichtigem Grund zu unterbrechen, § 22 Abs. 2 LÜ. Der Prüfling hat, nach Wegfall des wichtigen Grundes, erneut an sämtlichen Aufsichtsarbeiten teilzunehmen.

Unterbrecht ihr die mündliche Prüfung, so nehmt ihr nach Wegfall des wichtigen Grundes an einer erneuten vollständigen mündlichen Prüfung einschließlich des Aktenvortrages teil, § 22 Abs. 2 S. 2 LÜ.

Ein Krankheitsfall gilt als wichtiger Grund nur, wenn dies durch ein amtsärztliches Zeugnis (auch wenn es nur das Attest eines privaten Arztes bestätigt) belegt ist. Die Entscheidung über das Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe liegt bei der Präsidentin des GPA, § 22 Abs. 3 LÜ. Für den Fall, dass die Prüfung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes unterbrochen wird, sieht § 22 Abs. 4 LÜ vor, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

Weiterhin gibt es in bestimmten Ausnahmefällen die Möglichkeit, auf Antrag eine Zeitverlängerung für das Anfertigen der Klausuren zu erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass man aufgrund einer Behinderung oder Krankheit gegenüber den anderen Referendaren bei der Anfertigung einer Klausur benachteiligt ist. Natürlich ist hier nicht jede Art von Behinderung oder Krankheit ausreichend. Vielmehr muss sie in einem direkten Zusammenhang mit dem Schreibvorgang stehen. Eine Sehenscheidenentzündung wird z. B. vom GPA anerkannt, sofern die Erkrankung ärztlich und amtsärztlich nachgewiesen wird. Auch eine bestehende Schwangerschaft rechtfertigt eine Schreibverlängerung (Einzelheiten unter „bunter Faden“, <http://referendarrat-sh.de/?p=14>) Wegen der Einzelheiten muss man sich an das GPA wenden; diese Möglichkeit besteht nur in begründeten Ausnahmefällen, und die Bedingungen werden für den Einzelfall mit dem GPA besprochen.

13. Ende des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet bei Bestehen der Prüfung mit dem Tag der mündlichen Prüfung um 24 Uhr.

14. Ergänzungsvorbereitungsdienst

Seit April 2006 gibt es den Ergänzungsvorbereitungsdienst (kurz: EVD), der direkt beim OLG Schleswig angeboten wird. Wenn ein Referendar nach dem schriftlichen Examen nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wird (dies erfährt er i.d.R. am Ende der Wahlstation), wird er von Seiten des GPA aufgefordert, mit der zuständigen Referentin der Referendarabteilung beim OLG Kontakt aufzunehmen. Das ist Frau Richter in am Amtsgericht Dr. Kehler. Die Kontaktdaten sind unter folgendem [Link](#) zu finden.

Im Gespräch wird dann der Ablauf des EVD besprochen und die auftretenden Fragen geklärt. Nimmt der Referendar von sich aus keinen Kontakt auf, erfolgt die Zuweisung in den EVD. Während des EVD werden grundsätzlich die Bezüge weiter gezahlt, aber eine Kürzung ist, insbesondere wenn gewisse Einkommensgrenzen überschritten werden, möglich. Dies wird vom OLG abgefragt. Beginn des EVD ist der erste Werktag des auf die Wahlstation folgenden Monats und der EVD geht über vier Monate. Die Examensklausuren werden innerhalb des allgemeinen Klausurtermins direkt im Anschluss an den EVD geschrieben.

Ein Beispiel hierzu:

Im Juni schreibt der Kandidat das erste Mal die Klausuren. Bis Ende September ist er in der Wahlstation und erfährt vom Nichtbestehen. Im Oktober startet dann der EDV (mit Block A im Oktober und November und Block B im Dezember und Januar) und dauert insgesamt bis Ende Januar. Im Februar schreibt der Kandidat das zweite Mal die Klausuren.

Alle EVD-Teilnehmer belegen die gleichen Kurse. Dabei ist der Kurs so konzipiert, dass dieser alle zwei Monate startet und trotzdem jeder Teilnehmer insgesamt in vier Monaten den gleichen Inhalt vermittelt bekommt.

Im Beispiel von oben gibt es Teilnehmer im EVD, die bereits im August mit dem Kurs (zuerst Block B, ab Oktober dann Block A) begonnen haben, im November den EVD beenden und im Dezember Klausuren schreiben. Außerdem startet im Dezember wieder ein Kurs (zuerst Block B, ab Februar dann Block A), welcher im März endet, bei dem die Klausuren dann im April geschrieben werden. Soweit der Referendar erst in der mündlichen Prüfung durchfällt, wird zunächst geprüft, ob überhaupt ein Ergänzungsvorbereitungsdienst angeordnet werden muss. Teilweise wird davon nach einer Rücksprache mit den Betroffenen abgesehen, was aber nicht den Regelfall darstellt.

Es wird von den Teilnehmern des EVD erwartet, dass sie für diesen Zeitraum nach Schleswig ziehen. Die zuständige Referentin der Referendarabteilung beim OLG vermittelt auf Anfrage Kontakte, um für diesen Zeitraum eine Bleibe in Schleswig zu finden.

Nach den Klausuren folgt eine drei- bis viermonatige stationsfreie Zeit, in deren Anschluss die mündliche Prüfung stattfindet. Inklusiv der Wartezeiten, die dadurch bedingt sind, dass die Prüfungen nur zu bestimmten Terminen alle zwei Monate stattfinden, verlängert sich das Referendariat insgesamt um ziemlich genau ein Jahr. Für den Zeitraum, um den sich der Vorbereitungsdienst infolge des Nichtbestehens der Prüfung verlängert, kann die Unterhaltsbeihilfe nach den §§ 4 LBG, 1, 1a LBesG, 66 BBesG i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BBesG (BBesGVwV) um 15 % gekürzt werden. Von einer Kürzung ist ausnahmsweise in besonderen Härtefällen abzusehen. Umstände, die ausnahmsweise einen Härtefall begründen könnten, sind von dem Referendar darzulegen.

15. Verbesserungsversuch

Auch bei bestandener Prüfung ist nun ein Notenverbesserungsversuch gem. § 23a LÜ möglich. Dazu muss bis spätestens 4 Monate nach dem Termin der ersten mündlichen Prüfung schriftlich ein Antrag beim GPA gestellt werden. Mit Antragsstellung wird eine Gebühr in Höhe von 740,00 EUR fällig. Diese Gebühr ermäßigt sich gemäß § 23a LÜ iVm. §§ 2 und 3 VerbPrüfGebO unter bestimmten Voraussetzungen auf 460,00 bzw. 660,00 EUR (siehe Gebührenordnung für die Wiederholung der zweiten Staatsprüfung für Juristen zur Verbesserung der Prüfungsnote vom 06. Mai 2008).

Nach erfolgtem Antrag auf Notenverbesserung wird der Kandidat zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten regelmäßig zum nächstmöglichen Termin geladen. Es kann der Wunsch geäußert werden, die Aufsichtsarbeiten in Kiel oder Schleswig schreiben zu wollen. Kandidaten der Verbesserungsprüfung nehmen zusammen mit Kandidaten der regulären Prüfung an der mündlichen Prüfung teil. Ein Wechsel des Schwerpunktsbereiches zur Verbesserungsprüfung ist nicht möglich.

16. „Dritter Versuch“

Besteht man den Wiederholungsversuch nicht, kann man an die Präsidentin des OLG einen Antrag auf einen dritten Versuch stellen (§ 23 Abs. 4 LÜ). In dem Antrag muss man angeben und begründen, dass man den zweiten Wiederholungsversuch bestehen kann (Prognose) und man den ersten Wiederholungsversuch aufgrund bestimmter persönlicher Gründe nicht bestanden hatte. Eine Frist für den Antrag ist nicht einzuhalten. Über den Antrag entscheidet der Präsident des GPA unter Ausübung von freiem Ermessen. In der Vergangenheit fielen die Entscheidungen meist wohlwollend aus. Für den dritten Versuch kann man leider nicht mehr den Ergänzungsvorbereitungsdienst besuchen.

Der Referendarrat wünscht allen Referendarinnen und Referendaren viel Erfolg beim zweiten juristischen Staatsexamen!